

BGer 9C_548/2020 vom 21. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_548_2020

FR: TF 9C_548/2020 du 21 décembre 2020

IT: TF 9C_548/2020 del 21 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, weil sie einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge wegen eines Verstosses der Anzeigepflicht verneinte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es betrifft dies insbesondere die Ausführungen zu den zulässigen Gesundheitsvorbehalten in der überobligatorischen Vorsorgeversicherung (Art. 331c OR) und zur Anzeigepflicht einer versicherten Person (BGE 136 III 334 E. 2.3 S. 337; 134 III 511 E. 3.3.2 S. 513; vgl. SVR 2016 BVG 49 S. 205, 9C_471/2015 E. 5.3 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt fest, der Beschwerdeführer hätte die Frage im am 7. Februar 2014 von ihm ausgefüllten Anmeldeformular bejahen müssen, ob er die Arbeit in den letzten drei Jahren aus gesundheitlichen Gründen für mehr als zwei Wochen ganz oder teilweise habe unterbrechen müssen. Dies weil der Versicherte das von der Höheren Fachschule B._____ im Rahmen der Ausbildung zum Sozialpädagogen empfohlene Pensum von 60 % bei der C._____ AG per 1. Oktober 2010 dauerhaft auf 50 % habe reduzieren müssen und auch ab dem 1. Dezember 2011 beim Entlastungsheim D._____ bis zum Abschluss der Ausbildung im Sommer 2013 lediglich noch zu 50 % gearbeitet habe.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er das Arbeitspensum ab Oktober 2010 wegen Beschwerden am Handgelenk reduzierte. Er macht aber geltend, sein Ausbildungsbetrieb habe von ihm die Neugestaltung der Homepage verlangt, womit die nicht zu seinem Arbeitsgebiet gehörende Tätigkeit die Handgelenksbeschwerden verursacht habe. Zudem

sei nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass sein Gesamtpensum nach der Pensumsreduktion nur noch 90 % betragen habe. Ebenso gut sei möglich, dass er die reduzierten 10 % in seine Ausbildung investiert habe. Der Beweis eines Arbeitsunterbruchs in den letzten drei Jahren vor dem Antrag sei nicht erbracht. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, die Fragestellung im Antragsformular beziehe sich auf eine konkrete Arbeit ("Ihre Arbeit"). Seine Arbeit habe in seiner Ausbildung zum Sozialpädagogen HF bestanden und nicht aus Schreibarbeiten oder Webpublisher. Die Ausbildung zum Sozialpädagogen HF habe er an keinem Tag unterbrochen, weshalb er die Frage nach Treu und Glauben habe verneinen dürfen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht erwog, die Höhere Fachschule B. _____ für Sozialpädagogik, verlange von den Studierenden, dass diese mindestens zu 50 % als Sozialpädagogen in Ausbildung tätig seien, empfehle aber ein Pensum von 60 %. Eine Anstellung zu 60 % mit dem Studium dürfte einem 100 %-Pensum entsprechen. Ein Pensum von 50 % ergäbe zusammen mit der Schule insgesamt einen Beschäftigungsgrad von ca. 90 %. Der Beschwerdeführer geht auf diese Erwägungen nicht ein, sondern beschränkt sich darauf, die eigene Sicht der Dinge darzulegen. Inwiefern die vorinstanzliche Feststellung dem geforderten Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit aber nicht standhalten oder willkürlich sein soll, vermag er nicht aufzuzeigen.

E. 4.2

Es ist zudem evident und unbestritten, dass die Reduktion des Arbeitspensums im Oktober 2010 wegen den gesundheitlichen Beschwerden erfolgte. In der Folge konnte der Beschwerdeführer bis zum Abschluss der Ausbildung Ende Juli 2013 die Erwerbstätigkeit nicht mehr steigern. Der Hausarzt Dr. med. F. _____ gab im Bericht vom 23. Februar 2011 - innerhalb der drei Jahre vor der Anmeldung des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin (Anmeldung vom 7. Februar 2014) - an, die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers sei unverändert. Eine Reduktion des Pensums sei wegen zu vielen Schreibarbeiten im Rahmen der Ausbildung mit dadurch zusätzlicher Belastung des Handgelenks erfolgt. Die Arbeitsfähigkeit sei u.a. abhängig von den Schreibarbeiten. Nach der Ausbildung sei mit einer Arbeitsfähigkeit von 80 % zu rechnen. Dr. med. F. _____ ging somit nicht nur bei "berufsfremden" Schreibarbeiten, sondern generell in der "konkreten" Arbeit des Beschwerdeführers von einer reduzierten Arbeitsfähigkeit aus. Entsprechend war der Beschwerdeführer auch nach dem Wechsel des Ausbildungsplatzes im Dezember 2011 nicht in der Lage in einem höheren Pensum tätig zu sein. Der Beschwerdeführer führte dazu gegenüber den asim-Gutachtern aus, er habe sich (auch) im Rahmen dieser Anstellung physisch nicht schonen können, die Schmerzen am linken Arm seien ein Problem geworden, er habe die Ausbildung noch knapp abschliessen können und danach eine dreimonatige Pause benötigt. Die Vorinstanz ist somit nicht in Willkür verfallen, wenn sie schloss, der Beschwerdeführer habe die Arbeit (als Sozialpädagoge in Ausbildung) in den drei Jahren vor der Anmeldung bei der Beschwerdegegnerin am 7. Februar 2014 während mehr als zwei Wochen ganz oder teilweise unterbrechen müssen. Das kantonale Gericht hat somit zu Recht eine Verletzung der Anzeigepflicht durch den Beschwerdeführer festgestellt. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.